

## Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (4. Auffangorganisationengesetz-Novelle).

Zufolge des Umstandes, daß es sich bislang als unmöglich erwiesen hat, die Beratungen über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz) (66 der Beilagen) fristgerecht zu Ende zu führen, hat der zur Vorberatung dieses Gesetzentwurfes eingesetzte Unterausschuß im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden Terminablauf für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen der Auffangorganisationen eine neuerliche Novellierung des Auffangorganisationengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 306, vorgeschlagen.

Durch die nunmehr beabsichtigte 4. Novelle zum Auffangorganisationengesetz soll die im § 3 Abs. 1 leg. cit. normierte Frist um ein halbes Jahr, bis zum 30. Juni 1961, erstreckt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher in seiner Sitzung am 13. Dezember 1960, auf deren Tagesordnung die Regierungsvorlage 66 der Beilagen stand, beschlossen, im Grunde des § 17 lit. A der Autonomen Geschäftsordnung des Nationalrates dem Hohen Hause einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle zum Gegenstand hat.

Durch die Beschlußfassung des Nationalrates über diesen Antrag ist die Regierungsvorlage (66 der Beilagen) nicht als erledigt anzusehen; es ist mit der Fortsetzung der Beratungen über diesen Gesetzentwurf in nächster Zeit zu rechnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den diesem Bericht als Antrag des Ausschusses beigedruckten Gesetzentwurf in Verhandlung gezogen und angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem beigedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Dezember 1960

Machunze  
Berichterstatler

Aigner  
Obmann

Bundesgesetz vom 1960, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (4. Auffangorganisationengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der Auffangorganisationen-

gesetz-Novellen, BGBl. Nr. 285/1958 und BGBl. Nr. 62 und 306/1959, wird abgeändert wie folgt:

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „im Laufe des Jahres 1960“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1961“ ersetzt.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.